

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) – Abfallwirtschaftssatzung

Präambel

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) und der auf der Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über die Bewirtschaftung gewerblicher Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla in seiner Sitzung am 21. November 2022 nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallberatung
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang
- § 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht
- § 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem
- § 10 Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter
- § 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen
- § 12 Erfassung von Sperrmüll
- § 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall
- § 14 Erfassung von Altpapier
- § 15 Erfassung von Bioabfällen

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- § 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen
- § 17 Bau- und Abbruchabfälle
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen

Schlussbestimmungen

- § 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Abfallgebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen
- § 24 In Kraft treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in seinem Zweckverbandsgebiet (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) eine öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellt.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung soll gemäß § 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) i. V. m. § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in folgender Rangfolge erfolgen:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat deshalb nach Maßgabe dieser Satzung durch sein Verhalten zur Erreichung dieser Ziele beizutragen und die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt gering zu halten. Dazu berät der ZASO die Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 3 dieser Satzung.

- (3) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln, Erfassen und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verwertung, Behandlung und schadlosen Beseitigung der überlassenen Abfälle. Werden dem ZASO verwertbare Abfälle, z. B. aus den Gründen der §§ 6 bis 8 KrWG - wie einer mangelnden wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder mangelnden technischen Möglichkeit der Verwertung - zur Verwertung und Beseitigung überlassen, entsorgt er diese nach Maßgabe dieser Satzung.

- (4) Der ZASO kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Dritter bedienen.
- (5) Der ZASO ist berechtigt, territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Erprobung neuer Abfallerfassungs-, Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungssysteme durchzuführen.
- (6) Zu den Aufgaben des ZASO gehören auch der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Deponien sowie die Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien in seiner Verantwortung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Abfallerzeuger und/oder -besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind alle Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
 1. **Gemischte Siedlungsabfälle** (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind sowohl in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), die zum Einfüllen in die zugelassenen Abfallbehälter geeignet sind und keiner gesonderten Entsorgung (als getrennt erfasste Fraktionen) bedürfen, als auch aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), soweit diese nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
 2. **Sperrmüll** ist Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seiner Größe und seines Gewichtes (max. 2 m Breite und/oder über 50 kg Gewicht) nicht über die nach § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zugelassenen Hausmüllbehälter entsorgt werden kann. Elektro- und Elektronikgeräte, Bioabfälle oder gefährliche Abfälle sind davon ausgenommen.
 3. **Elektro- und Elektronikgeräte** gemäß § 2 Abs. 1 des ElektroG sind u.a.:
 - a) Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Klimageräte);
 - b) Bildschirme, Monitore und Geräte;
 - c) Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Photovoltaikmodule);
 - d) Kleingeräte (z. B. Mixer, Bügeleisen, Föhn) und
 - e) kleine IT- und Telekommunikationsgeräte.
 4. **Altmittel** ist getrennt erfassbarer und sammelbarer metallischer Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der durch Metallaufbereitung verwertet werden kann – wie Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt), Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen aus Metall (bis 2,50 m Länge je Stück und bis 100 kg), Buntmetalle.
 5. **Altpapier** sind u. a. Druckerzeugnisse (wie Zeitungen, Zeitschriften), Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).

6. **Bioabfall** im Sinne dieser Satzung umfasst alle biologisch abbaubaren Gartenabfälle (Grünabfall) wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt; Nahrungs- und Küchenabfälle, wie Lebensmittel- und Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumen- und Pflanzenreste; Fasern, Haare, nicht mineralische Kleintierstreu, Holz- wolle, Sägemehl und andere biologisch abbaubare Abfälle.
7. **Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, welche aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine besondere Gefahr für Mensch und Natur darstellen. Infolge ihres Schadstoffgehaltes sind diese Abfälle getrennt zu halten. Die Sammlung, das Befördern ebenso wie die Behandlung gefährlicher Abfälle unterliegt besonderen Anforderungen. Als gefährliche Abfälle zählen zum Beispiel Altöle, Chemikalien wie Lösungs- oder Düngemittel, Farben, Lacke, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.
8. **Bau- und Abbruchabfälle** sind aus Bautätigkeiten stammende mineralische oder nichtmineralische Stoffe (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) sowie Bodenaushub und Stra- ßenaufbruch.
9. **Bauabfälle** können folgenden Abfallgruppen nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:

| | |
|---|---|
| <u>Bauschutt:</u> 1701 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Mineralischer Abfallstoff, der bei Gebäudeabbrü- chen oder anderen Bautätigkeiten entsteht. Hierzu gehören alle Baustoffe, die in verfestigter oder ge- bundener Form im Hoch- und Tiefbau verwendet wurden. Der Anteil organischer Bestandteile muss vernachlässigbar sein. |
| <u>Straßenaufbruch:</u> 1703 | Bitumengemische, Kohlenteer, teerhaltige Produkte (fester mineralischer Stoff mit Bindemitteln – z. B. Zement und bituminöse Bindemittel – der bei Bau- maßnahmen im Straßen- und Brückenbau anfällt) |
| <u>Bodenaushub:</u> 1705 | Boden und Steine (einschließlich Aushub von verun- reinigten Standorten) und Baggergut (nicht kontami- niertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwen- detes Erd- oder Felsmaterial [Kantenlänge < 30 cm]) |
| <u>Gipsabfälle:</u> 1708 | Baustoffe auf Gipsbasis ohne schädliche Verunrei- nigungen, Gipskarton und Gipsverbundstoffe, Ri- gips, Gipsputze |
| <u>gemischte Bau- und Abbruch-</u> <u>abfälle (Baustellenabfälle):</u> 1709 | nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten – auch mit geringfügigen Bauschuttanteilen |

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbst- ständig bewirtschaftete Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (3) **Private Haushaltungen** sind alle Personengemeinschaften, die zusammenwohnen und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Zum Haushalt können verwandte und auch familienfremde Personen gehören. Dazu gehören auch häusliches Personal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte, soweit sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt bilden, Wohngemeinschaften/Wohngruppen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gleiches gilt für Unterkünfte und Wohnungen, die auf einem Anstalts- oder Betriebsgelände oder ähnlichem liegen.
- (4) **Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen** sind alle gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, private und öffentliche Einrichtungen wie Verwaltungen und Krankenhäuser, Schulen, Kindereinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, gewerblich betriebene Zelt- und Campingplätze, Gemeinschaftseinrichtungen, Lehrlingswohnheime, Internate, Ferienheime, gewerblich und nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen sowie freiberuflich Tätige.
- (5) **Beschäftigte** sind alle in einem Unternehmen oder einer sonstigen in Abs. 4 genannten Einrichtung bzw. die bei einem freiberuflich Tätigen regelmäßig arbeitenden Personen. Dazu gehören auch tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, Beschäftigte nach BfD, Praktikanten, Werkstudenten u. ä. Erfasst werden auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber), deren Abwesenheit eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.
- (6) **Abfallentsorgungsanlagen** sind alle Anlagen, die der ZASO selbst oder durch beauftragte Dritte zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterhält bzw. unterhalten lässt.
- (7) Bei der Sammlung im **Holsystem** werden zugelassene Abfälle grundstücksnah abgeholt.
- (8) Bei der Sammlung im **Bringsystem** werden zugelassene Abfälle zu den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht.
- (9) **Bereitstellungsplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Abfälle und Abfallbehälter am Entsorgungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitzustellen sind.
- (10) **Standplatz**, ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfälle und Abfallbehälter zwischen den Abfuhrtagen dient.
- (11) **Behälteridentifikationssystem**: Elektronische Identifizierung von Abfallbehältern durch Transpondertechnologie.

Die Verweise auf Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf die der vorliegenden Abfallwirtschaftssatzung. Ansonsten sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen benannt.

§ 3 Abfallberatung

- (1) Der ZASO berät die Abfallerzeuger und -besitzer und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie der Abfallbeseitigung.
- (2) Hierzu bestellt der ZASO entsprechend § 46 KrWG sowie § 3 ThürAGKrWG Abfallberater. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle, im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.06.2020) wie beispielsweise Asbest oder giftige, leicht entzündliche oder explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Druckbehälter) sowie im besonderen Maße gesundheitsgefährdende oder infektiöse Stoffe, sofern sie nicht der Kleinmengenregelung nach § 7 ThürAGKrWG unterliegen.
 2. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder den sonstigen Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht entsorgt werden können, zum Beispiel:
 - Flüssigkeiten,
 - Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - Kraftfahrzeuge -und Kraftfahrzeugteile.
 3. Elektro- bzw. Elektronikgeräte, soweit deren Beschaffenheit und/oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen nach § 13 vergleichbar ist.

Darüber hinaus kann der ZASO mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den entsprechend §§ 11 bis 17 zu entsorgenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (2) Von der Pflicht zur Sammlung im Sinne des Holsystems durch den ZASO sind ausgeschlossen:
 1. Bau- und Abbruchabfälle nach § 17
 2. gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt oder mit den dafür vorgesehenen Entsorgungsfahrzeugen transportiert werden können (z. B. mehr als haushaltsübliche Mengen von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder produktionsspezifische Abfälle [produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können]).

- (3) Der ZASO ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle nicht enthalten sind. Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom ZASO zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter im Rahmen des genehmigten Entsorgungsausschlusses.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den ZASO ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2), dürfen sie weder der Abfallentsorgung übergeben, noch in die zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den ZASO ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 6 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZASO neben dem Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er für die ordnungsgemäße Beseitigung getätigt hat.
- (5) Die gemäß Absatz 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallerzeuger bzw. -besitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrWG, die Verordnungen zum KrWG und die Thüringer Landesgesetze einzuhalten.

§ 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 im Gebiet des ZASO, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen können, die nach Maßgabe dieser Satzung vom ZASO zu entsorgen sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte - insbesondere Mieter und Pächter - gleich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Pflichten, die nach Maßgabe dieser Satzung obliegen.
- (3) Insbesondere sind sie verpflichtet, zum Anschluss der Grundstücke die nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter vorzuhalten.

§ 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sind verpflichtet, dem ZASO die Abfälle zu überlassen und dazu die Abfallentsorgungsanlagen des ZASO nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 KrWG nur dann nicht verpflichtet, diese dem ZASO zu überlassen, wenn sie die Abfälle auf den von ihnen zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken selbst verwerten. Abfälle, mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen, fallen darüber hinaus nicht unter die Überlassungspflicht, wenn diese gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 KrWG einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.
- (3) Die Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den ZASO besteht auch dann, wenn keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt oder eine solche unzulässig ist, weil überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung erfordern.
- (4) Im Rahmen der Überlassungspflicht und dem Benutzungsrecht sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen berechtigt.
- (5) Von der Überlassungspflicht insbesondere nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen, soweit sie im Rahmen einer privaten Lebensführung auf den genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (insbesondere durch Eigenkompostierung) zugeführt werden.

§ 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss

- (1) Abfall, der nach Maßgabe dieser Satzung im Holsystem nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt wird, geht mit dem Verladen auf die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum des ZASO über.
- (2) Abfall, der im Bringsystem nach § 9 Abs. 3 an die Abfallentsorgungsanlagen angeliefert wird, geht mit der ordnungsgemäßen Übergabe in das Eigentum des ZASO über.
- (3) Unberechtigte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte bzw. an die Abfallentsorgungsanlagen übergebene Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Der ZASO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen und anderen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Er leistet bei Verlust keinen Ersatz. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige muss dem ZASO die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände und Veränderungen mitteilen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:
- a) der Wechsel des Anschluss- und Benutzungspflichtigen;
 - b) die Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der Anzahl der vorhandenen Abfallbehälter nach Abfallart und Behältergröße;
 - c) die Erstnutzung sowie die erneute Nutzung eines Grundstückes für Wohnzwecke (z. B. der Neubezug einer Wohnung, der Wohnungswechsel u. a.) oder zur anderweitigen Nutzung, v. a. für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (z. B. gewerbliche Nutzung, freiberufliche Nutzung);
 - d) die zur Änderung der für die Bemessung der Gebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen notwendigen Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und 5 - wie Beschäftigungs- und Belegungszahlen bzw. die Anzahl der sich auf einem genutzten Grundstück aufhaltenden Personen (wie z. B. Kinder und Erzieher/Lehrer bei Kindergarten- und Schulgrundstücken);
 - e) vorhandene Standplätze.

Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich beim ZASO anzuzeigen. Hierzu können die auf der Homepage bereitgestellten Formulare genutzt werden.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist dem ZASO zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des von ihm zu entsorgenden Abfalls verpflichtet.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat gemäß § 19 KrWG i. V. m. § 5 ThürAGKrWG das Betreten des Grundstückes zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch Mitarbeiter des ZASO oder dessen Beauftragte zu dulden.

Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem

- (1) Der ZASO führt mit dem Ziel einer hochwertigen Abfallverwertung die getrennte Erfassung der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle durch. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 9 bis 17 getrennt zu sammeln und zu überlassen.
- (2) Im Holsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
- a) gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall; § 11),
 - b) Sperrmüll (§ 12),
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG (§ 13),
 - d) Altmetall (§ 13),
 - e) Altpapier (§ 14).

Im Holsystem werden die bereitgestellten Abfälle grundsätzlich am Grundstück abgeholt, soweit keine Sonderregelungen gelten oder der ZASO aus berechtigtem Grund einen anderen Bereitstellungsplatz festlegt bzw. zuweist (vgl. § 10 Abs. 7).

- (3) Im Bringsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
- a) Bioabfälle (§ 15 Abs. 1) mit Ausnahme der Nahrungs- und Küchenabfälle, deren Annahme im § 15 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist.
 - b) Gefährliche Abfälle (§ 16),
 - c) Bau- und Abbruchabfälle (§ 17),
 - d) Abfälle, die auch im Holsystem gemäß Abs. 2 erfasst werden (außer gemischte Siedlungsabfälle).

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle zu den nach § 18 eingerichteten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3 a) Darüber hinaus können Nahrungs- und Küchenabfälle gemäß § 15 Abs. 1 getrennt gesammelt werden.

- (4) Der ZASO weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den ZASO von den jeweils zuständigen privaten Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) eine getrennte Erfassung von Verkaufsverpackungen wie folgt durchgeführt wird:

- a) im Hol- und Bringsystem:

- Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), wird über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des ZASO organisiert, dabei sind die Bestimmungen des § 14 zu beachten;
- Leichtverpackungen i. S. des Verpackungsgesetzes;

- b) im Bringsystem:

- Altglas

- (5) Zusätzlich können alle im Abs. 2 aufgeführten Abfälle (außer gemischte Siedlungsabfälle) aus privaten Haushaltungen in den Abfallentsorgungsanlagen des ZASO gemäß § 18 abgegeben werden.

- (6) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Lage von Grundstücken getroffene Sonderregelungen des ZASO zum Einsammeln und Transport von Abfällen nach § 10 Abs. 7 und 8 bleiben von den vorstehenden, insbesondere in Abs. 2, getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10 Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter

- (1) Abfälle, die der ZASO zu sammeln, einzusammeln und zu befördern hat, sind prinzipiell an der Grundstücksgrenze oder wenn eine Abholung an dieser nicht möglich ist, an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße geordnet bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt werktags in der Regel zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann durch den ZASO ein längerer oder kürzerer zeitlicher Rahmen für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die Abfallbehälter sind an den bekanntgemachten Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück, am Fahrweg des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle und Abfallbehälter so bereitzustellen, dass die Entleerung bzw. das Verladen und der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich und vermeidbare Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. Selbst angebrachte Schlösser, Ketten oder Stangen, die dem Verschluss der Abfallbehälter dienen, sind vor der Entleerung zu entfernen.

(3) Die bereitgestellten Abfallbehälter müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und dürfen nur zur Aufnahme der jeweils bestimmten Abfallarten verwendet werden. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlage beschädigen können, dürfen nicht eingefüllt werden. Sie dürfen außerdem nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

Lassen sich Abfallbehälter aufgrund vorhandener nicht normgerechter Verschlusssysteme, übermäßiger Verdichtung, Einfrierens oder unsachgemäßer Befüllung der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Abfälle und Abfallbehälter sind spätestens am Tag nach ihrer Entleerung vom Bereitstellungsplatz zurückzunehmen.

Von der Abfallentsorgung nicht erfasste Gegenstände sind durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer unmittelbar danach – spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr – von der öffentlichen Fläche zu beräumen.

(4) Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behältnisse zu kennzeichnen z. B. durch Anbringen eines Schildes bzw. Zettels, Wegnehmen oder Verschließen der Tonne, so dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen der Hausmüllbehälter zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die zur Aufnahme des Hausmülls zugelassenen Hausmüllbehälter selbst zu beschaffen. Hausmüllbehälter mit elektronisch lesbarem Transponder können beim ZASO bzw. bei seinen beauftragten Entsorgungsunternehmen gekauft oder gemietet werden. Hausmüllbehälter ohne Transponder werden durch den ZASO gemäß Abfallgebührensatzung auf schriftlichen Antrag ausgestattet. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige darf die Transponder nicht entfernen, beschädigen bzw. zerstören. Abfallbehälter ohne Transponder werden nicht entleert.

(6) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung, insbesondere hausmüllähnlicher Gewerbeabfall i. S. von § 2 Nr. 1 der GewAbfV, anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung eines Hausmüllbehälters durch mehrere private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen pro Grundstück ist nach schriftlichem Antrag möglich. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist das Mindestvolumen nach § 11 Abs. 2 bei der Berechnung der Behältergröße zu berücksichtigen.

- (7) Im begründeten Einzelfall kann zur Erfassung und zum Transport der Abfälle eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Ist eine Bereitstellung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstückes nicht möglich oder nicht zumutbar – z. B. wenn mit den vorhandenen Entsorgungsfahrzeugen aufgrund von gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen Grundstücke nicht angefahren werden können bzw. dürfen – so sind die Abfälle und Abfallbehälter am nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbaren Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Der ZASO behält sich vor, in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und dem beauftragten Dritten einen geeigneten Bereitstellungsplatz festzulegen.
- (8) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfallentsorgung vorübergehend einschränken, sind durch den Auftraggeber der Maßnahme mit dem ZASO und den beauftragten Dritten rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Der ZASO behält sich beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine einseitige Zuweisung vor.
- (9) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblichen Belange vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Abfuhr wird sobald als möglich nachgeholt.

§ 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle werden im 14-täglichen Abfuhrhythmus eingesammelt.
- (2) Die Anzahl und Größe der Hausmüllbehälter errechnet sich aus dem Mindestvolumen von mindestens 5 Liter pro Woche für jede Person im Haushalt bzw. Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 3 und 5. Dabei ist für jede private Haushaltung und jeden anderen Herkunftsbereich als private Haushaltung mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter von 80 Liter vorzuhalten. Hiervon ausgenommen sind die amtlichen Hausmüllsäcke des ZASO.
- (3) Im ZASO sind nachfolgend beschriebene Hausmüllbehälter (entsprechend der Euro-Norm EN 840 / DIN 30740, mit zwei bzw. 4 Rädern, mit elektronisch lesbarem Transponder ausgestattet) für die Erfassung von Siedlungsabfällen zugelassen:
 - Hausmüllbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,
 - Hausmüllbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - Hausmüllbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - Hausmüllbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.
- (4) Weiterhin gehören zu den zugelassenen Hausmüllbehältnissen die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und mit dem amtlichen Aufdruck „ZASO – Abfallsack“ versehenen Hausmüllsäcke. Amtliche Hausmüllsäcke können in den in § 10 Abs. 7 bestimmten Sonderfällen genutzt werden. Eine weitere Nutzungsmöglichkeit besteht, wenn vorübergehend so viele gemischte Siedlungsabfälle anfallen, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältern nicht untergebracht werden können. Das Gewicht wird auf max. 25 kg begrenzt. Die Hausmüllsäcke sind so zu befüllen, dass ein Zerreißen vermieden wird. Der Hausmüllsack muss zugebunden sein.

- (5) Fallen auf nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die u. a. der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke und vergleichbare Grundstücke) Abfälle entsprechend §§ 11 bis 14 aus privaten Haushaltungen an, so kann auf schriftlichen Antrag eine Abholung beantragt werden. Eine Sondervereinbarung im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 1 ist hier abzuschließen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Berechnung entsprechend der Abfallgebührensatzung.

§ 12 Erfassung von Sperrmüll

- (1) Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen haben die Möglichkeit bis zu 10 m³ Sperrmüll im Jahr ohne zusätzliche Gebühr zu entsorgen.
- (2) Im **Holsystem** wird Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu zweimal jährlich abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Anmeldung ist per „Gelber Sperrmüllkarte“, Online-Formular, Fax oder E-Mail vorzunehmen. Die „Gelbe Sperrmüllkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (3) Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werktage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht.
Der Sperrmüll ist am Abend vor bzw. am Abholtag bis 06:00 Uhr bereitzustellen. Nach Bereitstellung des Sperrmülls haben die Antragsteller bis zur Abholung darauf zu achten, dass dieser weder von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut oder zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört bzw. andere Gegenstände dazu gestellt werden. Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind den Entsorgungsunternehmen direkt bei der Abholung zu übergeben.
Über die Anmeldung hinausgehende Abfallmengen bzw. unangemeldete Gegenstände werden nicht mitgenommen und sind unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Sofern der Bereitstellungsplatz durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Antragsteller zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.
- (4) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen auch die Möglichkeit, Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der „gelben Sperrmüllkarte“ anzuliefern. Pro Anlieferung ist eine Menge von max. 2,5 m³ zugelassen.
Die Anlieferung durch gewerbliche Unternehmen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist an den Wertstoffhöfen nicht zugelassen. Es besteht die Möglichkeit Sperrmüll kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe anzuliefern.
- (5) Bei Überschreitung der Jahresmenge von 10 m³ Sperrmüll (z. B. bei privaten Haushaltungen – Haushaltsauflösung) muss dieser kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe angeliefert werden.

§ 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall

- (1) Im **Holsystem** werden Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetall aus privaten Haushaltungen und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflich-
tige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Abholung von Klein-
geräten erfolgt nur bei Anmeldung mindestens eines Großgerätes. Die Anmeldung ist
schriftlich über die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“, Online-Formular, Fax
oder E-Mail) vorzunehmen. Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von
ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragstel-
ler innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werktage vor Abholung - schriftlich
mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht.
Die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte und des Altmetalls hat so zu erfolgen,
dass ein getrenntes Aufladen der einzelnen Abfallfraktionen möglich ist. Wärmeüberträger,
wie Kühlschränke, sind aufrechtstehend bereitzustellen. Die „Blaue Elektro(nik)geräte- und
Altmetallkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück)
zugesandt.
- (2) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen die Möglichkeit Elektro- und Elektro-
nikgeräte und Altmetall an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der „Blauen
Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“ anzuliefern. Des Weiteren können Elektro- und
Elektronikgeräte an den Übergabestellen angeliefert werden. Leuchtstoffröhren aus priva-
ten Haushaltungen können bei der mobilen Sammlung am Schadstoffmobil sowie an den
Wertstoffhöfen abgegeben werden.
Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können Elektro- und Elektronikge-
räte sowie Leuchtstoffröhren an den Übergabestellen abgeben. Die Anlieferung von
Leuchtstoffröhren ist auf 50 Stück begrenzt. Die Anlieferung an den Wertstoffhöfen ist nicht
zugelassen.

§ 14 Erfassung von Altpapier

- (1) Das Altpapier wird im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus gesammelt. Änderungen im Ab-
fuhrhythmus behält sich der ZASO vor.
- (2) Für Altpapier, welches in privaten Haushaltungen anfällt, stellt der ZASO jedem anschluss-
pflichtigen Grundstück mindestens einen Altpapierbehälter zur Verfügung. Anzahl und Be-
hältergröße der Altpapierbehälter werden entsprechend des individuellen Aufkommens
vom ZASO bestimmt. Die Stellung durch den ZASO erfolgt auf telefonischen oder schriftli-
chen Antrag durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Im Einzelfall kann der ZASO
Sonderregelungen festlegen. Die Altpapierbehälter sind Eigentum des ZASO und verblei-
ben bei Um- bzw. Wegzug am jeweiligen Grundstück.
- (3) Zugelassene Altpapierbehälter (blau, Kunststoff, mit elektronisch lesbarem Transponder)
sind:
1. Altpapierbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 2. Altpapierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 3. Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

- (4) Auf jedem Grundstück ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen das Aufstellen mindestens eines Altpapierbehälters zu dulden. Die gemeinsame Nutzung eines Altpapierbehälters durch mehrere private Haushaltungen bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige (Überlassungsgemeinschaft) pro Grundstück ist möglich.
- (5) Fallen in privaten Haushaltungen Mehrmengen an Pappen und Kartonagen an, so dürfen diese gebündelt neben den Altpapierbehältern bereitgestellt werden. Private Haushaltungen können außerdem Altpapier an den Wertstoffhöfen abgeben.
- (6) Anschluss- und Benutzungspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können ihr Altpapier durch den ZASO einsammeln und verwerten lassen. Zu diesem Zweck müssen sie einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Fallen größere als haushaltsübliche Mengen Altpapier an (> 1.100 Liter pro regulärem Abfuhrhythmus), sind diese insgesamt privatwirtschaftlich auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers der Verwertung zuzuführen.

§ 15 Erfassung von Bioabfällen

- (1) Die Eigenkompostierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dem von ihm genutzten Grundstück wird der Abfallüberlassung an den ZASO vorgezogen. Soweit eine Eigenkompostierung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, sind die Grünabfälle durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst unter Einhaltung der Vorgaben an die dezentralen Grünabfallannahmepunkte zu bringen. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht kompostiert werden, können in den Abfallentsorgungsanlagen in vorgehaltene Bioabfallbehälter entleert werden.
- (2) Gartenabfälle (Grünabfall) dürfen nur von den privaten Haushaltungen an den Grünabfallannahmepunkten angeliefert werden. Die Anlieferung ist auf eine maximale Menge von 2,5 m³ pro Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung pro Haushalt darf eine Menge von 10 m³ pro Jahr nicht überschreiten. Der Anlieferer hat zum Nachweis der Herkunft der Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen eine Grünschnittkarte, am Annahmepunkt vorzuhalten. Unabhängig von Satz 2 ist eine Anlieferung von Mehrmengen aus privaten Haushaltungen möglich. Dafür werden Gebühren auf Grundlage der Abfallgebührensatzung erhoben. Die Benutzungsordnungen der jeweiligen Grünabfallannahmepunkte sind zu beachten.
- (3) Für die Wohnungsverwaltungen im Verbandsgebiet kann auf schriftlichen Antrag die Festlegung eines Mengenkontingentes erfolgen.

§ 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen

- (1) Die mobile Kleinmengensammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt halbjährlich im Bringsystem (Schadstoffmobil). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe Pößneck.

- (2) Die gefährlichen Abfälle sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben. Pro Sammlung bzw. Sammeltag dürfen von einem Anschluss- und Benutzungspflichtigen höchstens 100 Kilogramm gefährliche Abfälle am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die gefährlichen Abfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 25 Kilogramm, das Gesamtvolumen 25 Liter nicht übersteigen. Bei Anlieferungen an der Schadstoffannahmestelle gilt die aktuell gültige Benutzungsordnung des ABZ. Die Abfälle müssen unvermischt und getrennt nach Abfallart angeliefert werden. Flüssige und staubende Stoffe sind in dicht schließenden Behältnissen mit Inhaltsangabe abzugeben.
- (3) Kleinmengen bis 500 kg aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können auf schriftlichem Antrag an die Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im ABZ Wiewärthe angeliefert werden. Der ZASO entscheidet über die Art und Weise der Übergabe. Für die Entsorgung werden Gebühren gemäß Abfallgebührensatzung des ZASO erhoben.
- (4) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden nur am ABZ Wiewärthe angenommen.

§ 17 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe abgegeben werden. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können nach gesonderter Absprache am ABZ abgegeben werden. Die für das ABZ geltende Benutzungsordnung ist bei der Anlieferung zu beachten.
- (2) Bei der Entsorgung von Bauabfällen sind die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Bauabfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der ZASO betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben das ABZ Wiewärthe in Pößneck mit folgenden Anlagen:
 - a) Deponie Wiewärthe,
 - b) Mechanisch-Biologische-Restabfallbehandlungsanlage,
 - c) Müllumladestation,
 - d) Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen,
 - e) Umschlagplatz für Kleinanlieferer,
 - f) Wertstoffhof,

Standorte und Öffnungszeiten sowie die für die Benutzung der vom ZASO betriebenen Anlagen werden in der geltenden Benutzungsordnung bekannt gemacht. Der ZASO regelt die Benutzung der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Benutzungsordnung.

- (2) Zudem werden durch den ZASO bzw. beauftragte Dritte Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmeplätze für die Annahme von Abfällen betrieben. Die Benutzung der

Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmeplätze wird durch entsprechende Benutzungsordnungen geregelt.

- (3) Werden entgegen der Regelungen dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle angeliefert, haftet der anliefernde Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. der mit der Beförderung Beauftragte für die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes ergeben. Sie sind zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet.

Schlussbestimmungen

§ 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der ZASO zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt nachfolgende Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;
 3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;
 5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 5 und 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben;
 6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben;
 7. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Behältergröße der vorhandenen Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen;

8. von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebühreinzahlung).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der ZASO nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
- (3) Die Kreisverwaltungen und Kommunen unterstützen den ZASO bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (4) Die Kreisverwaltungen und Kommunen müssen den ZASO frühzeitig vor Beginn über Maßnahmen informieren, wenn dadurch Abläufe der öffentlichen Abfallentsorgung beeinträchtigt oder verhindert werden.
- (5) Der ZASO ist im Zuge von Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zur Abfallentsorgung zu beteiligen.

§ 20 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Datenschutz-Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU).

§ 21 Abfallgebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Abfallgebühren nach Maßgabe seiner Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla“. Der ZASO kann dringende Bekanntmachungen in der ortsüblichen Tageszeitung oder anderen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich regional erscheinenden Zeitungen vornehmen. Zusätzlich sind Veröffentlichungen und Hinweise in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder möglich:
 - „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
 - im „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“ für den Landkreis Saale-Orla.
- (2) Ergänzend gibt der ZASO jährlich ein Abfallterminheft heraus, aus dem sich Abfuhrtermine, Öffnungszeiten, Standorte und Standzeiten sowie Hinweise für die ordnungsgemäße Über-

lassung von Abfällen und nähere Erörterungen zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung entnehmen lassen. Diese Informationen können ebenfalls über die Internetseite/ZASO-Abfall-App eingesehen werden.

§ 23 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Der ZASO ist gemäß § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG berechtigt die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegebenenfalls durchzusetzen. Insbesondere gilt dies für die Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflichten und der damit zusammenhängenden Pflicht zur Vorhaltung ausreichenden Behältervolumens, der technischen Ausstattung eines Behälteridentifikationssystems und der (getrennten) Überlassung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die in Absatz 3 genannt sind, werden gemäß § 23 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 98 Abs. 1 der ThürKO als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt oder nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln, Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder dem ZASO zur Entsorgung überlässt;
 2. entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger seine Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem ZASO überlässt und/oder die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 die Abfälle durchsucht und Abfälle entfernt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 den ihm obliegenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt, insbesondere die erforderlichen Angaben, Nachweise und Anzeigen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbringt;
 6. entgegen § 9 seine Abfälle nicht getrennt den entsprechenden Erfassungssystemen zuführt;
 7. entgegen § 10 seine Abfälle oder Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt;
 8. entgegen § 11 die entsprechend zugelassenen Hausmüllbehälter nicht anschafft oder verwendet sowie auf einem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung anfallen, nicht mindestens einen zugelassenen Hausmüllbehälter vorhält und diesen nicht nutzt;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 seinen Sperrmüll nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 seine Elektro- und Elektronikgeräte und sein Altmetall nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 11. entgegen § 14 sein Altpapier nicht zur Verwertung andient;
 12. entgegen § 16 seine gefährlichen Abfälle entsorgt;
 13. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle nicht dem ZASO zur Verwertung andient;
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung mit einer

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere der § 24 ThürAGKrWG und § 69 KrWG, bleiben davon unberührt.

§ 24 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

14. DEZ. 2022

Pößneck,



.....
Modde
Zweckverbandsvorsitzender



(Siegel)